

Durchgangsarztverfahren bei Arbeitsunfällen

Grundlage

Gesetzlich unfallversicherte Personen (Arbeiter, Angestellte, Auszubildende sowie Beamte, die zum Unfallzeitpunkt Arb, Ang, Azb waren, und beurlaubte - insichbeurlaubte - Beamte), die einen Arbeitsunfall erlitten haben, werden im berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren ärztlich versorgt. Zur Sicherstellung der Heilbehandlung der infolge eines Arbeitsunfalls Verletzten ist u.a. das Durchgangsarztverfahren eingeführt worden. Im Durchgangsarztverfahren wird auf Grund der Art und Schwere der Verletzung über die Art der Heilbehandlung (allgemeine Heilbehandlung oder besondere Heilbehandlung) entschieden.

Zweck

Zweck des Durchgangsarztverfahrens ist es, den Unfallverletzten eine schnelle und sachgerechte Heilbehandlung durch unfallmedizinisch besonders erfahrene Ärzte zukommen zu lassen. Bei leichteren Verletzungen kann der Durchgangsarzt (D-Arzt) die weitere Behandlung auch einem Arzt für Allgemeinmedizin usw. übertragen (allgemeine Heilbehandlung); schwerere Verletzungen dürfen nur durch ihn selbst behandelt werden (besondere Heilbehandlung).

Personenkreis

Am D-Arzt-Verfahren nehmen nur Beschäftigte teil, die gesetzlich unfallversichert sind (s. Grundlage).

Bitte beachten Sie: Bei Dienstunfällen von Beamten ist dieses Verfahren nicht vorgesehen!

Verzeichnis der Durchgangsärzte

Aus dem bei den Mitgliedsunternehmen vorliegenden Verzeichnis sind die Durchgangsärzte zu ersehen. Durchgangsärzte in Ihrer Nähe nennt Ihnen auch unser Service-Center (Telefonnummer siehe Seite 2).

Zuzahlungen

Der Verletzte muss keine Zuzahlungen erbringen.

Krankenschein

Ein Krankenschein wird nicht benötigt.

Kosten des Heilverfahrens

Die Kosten für das berufsgenossenschaftliche Heilverfahren (allgemeine und besondere Heilbehandlung) gehen ausschließlich zu Lasten des Unfallversicherungsträgers. Sie werden von den Ärzten usw. unmittelbar mit der Unfallkasse Post und Telekom abgerechnet.



Vorstellungspflicht beim D-Arzt

Unfallverletzte müssen sich nach dem Unfall unverzüglich beim D-Arzt vorstellen, wenn

- die Unfallverletzung über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt,
- die Unfallverletzung voraussichtlich länger als eine Woche ärztlich behandelt werden muss oder
- infolge eines Arbeitsunfalls eine Wiedererkrankung eintritt. Wiedererkrankungen sind Erkrankungen, die nach Abschluss der ärztlichen Heilbehandlung erneut eintreten und eine ärztliche Behandlung wegen Arbeitsunfallfolgen notwendig machen. Auch wenn hier Arbeitsunfähigkeit nicht wieder eintritt, ist die Vorstellung beim D-Arzt erforderlich.

Keine Vorstellungspflicht beim D-Arzt

Eine Vorstellung beim D-Arzt entfällt,

- wenn die Unfallverletzung nicht zur Arbeitsunfähigkeit führt
- wenn die Unfallverletzung voraussichtlich nicht länger als eine Woche ärztlich behandelt werden muss,
- bei isolierten Augen- und HNO-Verletzungen – der Verletzte soll in diesen Fällen sofort einen Augen- oder HNO-Arzt aufsuchen,
- bei Berufskrankheiten oder beim Verdacht auf Bestehen einer Berufskrankheit.

Vorstellung durch behandelnden Arzt, UV-Träger

Der behandelnde Arzt - soweit nicht selbst D-Arzt - ist verpflichtet, den Verletzten dem D-Arzt vorzustellen. Der zuständige UV-Träger kann die Vorstellung ebenfalls veranlassen.

Mitwirkung des Arbeitgebers

Die Beschäftigten müssen in Dienstbesprechungen regelmäßig über die Vorstellungspflicht nach Eintritt eines Arbeitsunfalls unterrichtet werden. Wenn der Arbeitsunfall erst nachträglich bekannt wird, muss geprüft werden, ob eine Vorstellung beim D-Arzt erfolgt ist. Falls nein, veranlassen Sie bitte eine Vorstellung, wenn noch Arbeitsunfähigkeit besteht bzw. noch ärztlich behandelt wird.

Nachschauntersuchung

Der D-Arzt kann zur Überwachung der Heilverlaufs Nachschauntersuchungen durchführen.

Auswahl des D-Arztes

Unter mehreren D-Ärzten an einem Ort hat der Verletzte die freie Wahl.

Erstattung von Kosten

Kosten, die dem Verletzten im Zusammenhang mit dem Heilverfahren entstehen (z.B. für Fahrten zum Arzt oder zur krankengymnastischen Behandlung oder für irrtümlich geleistete Zuzahlungen zu ärztlich verordneten Medikamenten oder Heilmaßnahmen), werden der Unfallkasse Post und Telekom zur Erstattung vorlegt. Die Kosten müssen belegt werden (Fahrscheine, Bescheinigungen des Arztes, der Apotheke usw.).

Wir sind für Sie da

Haben Sie weitere Fragen? Wir helfen Ihnen gerne.

Unfallkasse Post und Telekom
Europaplatz 2 · 72072 Tübingen

Service-Center: **0180-5 00 16 32**
oder: (0 70 71) 9 33-0

Unter diesen Nummern erreichen Sie uns
Montag bis Freitag von 7.00 bis 16.30 Uhr

Fax: (0 70 71) 9 33-43 98

Internet: www.ukpt.de · E-Mail: info@ukpt.de



**Unfallkasse
Post und Telekom**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Matr.Nr. 965-110-000